

20
Für das Nachschlagewerk!

Für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: Bundesgesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art 131 GrundG fallenden Personen vom 11. Mai 1951, §§ 63 Abs 1, 35.

Rechtssatz: Bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge eines unter § 63 des Bundesgesetzes zu Art 131 GrundG fallenden Beamten ist nicht das am 8. Mai 1945, sondern das im Zeitpunkt des Ausscheidens bezogene Grundgehalt zugrunde zu legen.

Aktenzeichen: III ZR 353/52

Urteil des BGH vom 27. September 1954

OLG Hamburg

Verkündet
am 27. September 1954
Fieser, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

und
der Freien/Hansestadt H [REDACTED], vertreten durch den Senat
- Personalamt -, H [REDACTED], S [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Berufsschuldirektor i.R. Otto S [REDACTED], H [REDACTED] -
V [REDACTED], M [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 27. September 1954 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger und der Bundesrichter
Dr. Pagendarm, Rietschel, Dr. Kreft und Dr. Wolany

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
1. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesge-
richts zu Hamburg vom 16. September 1952 wird
zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tra-
gen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger stand als Berufsschuldirektor in den Diensten der Beklagten. Er bezog Gehalt nach der Besoldungsgruppe A 2 c 2 mit einem Besoldungsdienstalter vom 1. Juli 1926. Infolge einer Kriegsverwundung war er öfters dienstunfähig. Im September 1945 wurde er aus dienstlichen Gründen von seinen Geschäften als Direktor entbunden, im übrigen aber weiterhin als Lehrkraft mit der bisherigen Besoldung bei der Beklagten beschäftigt. Seit 1946 bezog er das Endgrundgehalt von 8.400 DM jährlich. Am 19. März 1947 ordnete die Militärregierung an, daß er nur noch als Studienrat an der Gewerbeschule beschäftigt werden dürfe. Er wurde daraufhin in seiner Besoldung in die Gruppe A 3 a zurückgestuft. Am 22. April 1949 wurde er wegen Dienstunfähigkeit zur Ruhe gesetzt. Sein Ruhegehalt wurde zunächst auf Grund des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 3 a (7.200 DM jährlich) berechnet. Am 17. November 1950 billigte ihm der leitende Ausschuß auf Grund des § 6 des Hamburgischen Entnazifizierungsgesetzes vom 11. Mai 1950 die volle Pension eines Berufsschuldirektors zu. Daraufhin setzte das Personalamt der Beklagten am 10. Januar 1951 das Ruhegehalt vorläufig auf der Grundlage des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 2 c 2 fest. Durch Bescheid vom 3. September 1951 wurde aber diese Festsetzung geändert und der Berechnung der Pension nur ein Gehalt von 8.100 DM jährlich, das der Kläger am 8. Mai 1945 bezogen hatte, zugrunde gelegt. Seit dem 1. Oktober 1951 erhielt der Kläger auf diese Weise jährlich 219,39 DM weniger.

Er ist der Ansicht, daß die Herabsetzung des Ruhegehalts zu Unrecht erfolgt sei, und hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 jährlich DM 219,39 zusätzlich zu den gewährten Bezügen in Monatsraten zu zahlen.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Sie macht geltend: der Kläger falle unter den von Art 131 GrundG erfaßten Personenkreis; die volle Pension sei ihm vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes zu Art 131 GrundG nur widerruflich bewilligt worden; nunmehr seien die Bestimmungen des genannten Gesetzes maßgebend. Nach diesen sei aber für die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der allgemeine Stichtag vom 8. Mai 1945 maßgebend.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Beklagte entsprechend dem Antrag des Klägers verurteilt. Mit der Revision erstrebt die Beklagte Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Der Revision mag zugestanden werden, daß die vom Berufungsgericht gegebene Begründung möglicherweise das Urteil nicht zu tragen vermag; denn unstreitig hat der Kläger die volle von ihm beanspruchte Pension auf Grund des Festsetzungsbescheids vom 10. Januar 1951 nur "vorbehaltlich der in den erwarteten Ausführungsbestimmungen zu Art 131 GrundG enthaltenen Regelung" erhalten, also nur als eine vorläufige Leistung, die vielleicht weder als eine "entsprechende Versorgung" im Sinne des § 63 Abs 1 Ziff 1 b, noch als eine "günstigere Regelung" im Sinne des § 63 Abs 3 des Bundesgesetzes zu Art 131 GrundG angesehen werden kann. Es bedarf aber keiner abschließenden Stellungnahme hierzu.

Das angefochtene Urteil erweist sich nämlich auf alle Fälle im Ergebnis deshalb als richtig (§ 563 ZPO), weil dem Kläger das durch den Bescheid vom 10. Januar 1951 festgesetzte Ruhegehalt auch nach der in dem Bundesgesetz zu Art 131 GrundG enthaltenen Regelung zuzusprechen ist.

Nach § 63 Abs 1 des genannten Gesetzes ist auf den Kläger § 35 entsprechend anzuwenden. Der Kläger gilt also vom Zeitpunkt des Eintritts seiner Dienstunfähigkeit ab als im Ruhestand befindlich, und zwar in seiner Eigenschaft als Berufsschuldirektor, weil sich die ganze Regelung nur auf die durch die politischen Verhältnisse beeinträchtigte frühere Rechtsstellung bezieht, und nicht etwa auf das neue Amt, das von der Nachkriegsentwicklung nicht berührt worden ist. Als Ruhestandsbeamter hat der Kläger Anspruch auf ein nach dem entsprechenden Landesrecht, hier also nach dem Deutschen Beamtengesetz, zu berechnendes Ruhegehalt. Nach §§ 79, 80 DBG ist das Ruhegehalt nach den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen zu berechnen und hierbei das "zuletzt bezogene Grundgehalt" maßgebend. Der Kläger hat vor seiner Herabstufung unstreitig bereits das Endgrundgehalt der für sein Ruhegehalt als Berufsschuldirektor maßgebenden Besoldungsgruppe A 2 c 2 bezogen, so daß auch jetzt bei der Berechnung der Pension von 8.400 DM jährlich, und nicht nur von 8.100 DM, auszugehen ist.

Die Beklagte meint zu Unrecht, daß die angeführten Vorschriften des Deutschen Beamtengesetzes durch das Bundesgesetz zu Art 131 GrundG allgemein dahin ab-

gewandelt worden seien, daß als ruhegehaltfähig nur diejenigen Bezüge anzusehen seien, die der Beamte am 8. Mai 1945 bezogen hat. Möglicherweise ist aus § 35 Abs 3, der die Zeit einer Wiederverwendung im öffentlichen Dienst nach dem 8. Mai 1945 nur als "ruhegehaltfähige Dienstzeit", nicht aber auch hinsichtlich der "ruhegehaltfähigen Dienstbezüge" berücksichtigen läßt, auf eine derartige Regelung zu schließen. Aber die Bestimmungen des Kapitels I des Gesetzes beziehen sich unmittelbar nur auf diejenigen Bediensteten, die ihr Amt infolge Wegfalls ihrer Dienstbehörde oder infolge Vertreibung aus einem fremden Herrschaftsbereich verloren haben (§ 1 Abs 1 Ziff 1); insoweit kann es vielleicht als gerechtfertigt erscheinen, den Status der betroffenen Beamten einheitlich nach dem Stand vom 8. Mai 1945 zu beurteilen. Auf die durch die Vorschriften des Kapitels II des Gesetzes erfaßten Beamten sind aber die in Frage kommenden Bestimmungen des Kapitels I nur "entsprechend" anzuwenden, d.h. unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Lage dieser Beamten. Hierbei ist von Bedeutung, daß bei ihnen der Zusammenbruch vom 8. Mai 1945 nicht als solcher zum Verlust ihres Amtes führen mußte, sondern daß sich ihr Ausscheiden erst auf Grund von konkreten Einzelmaßnahmen ergab. Solange eine Entlassung oder Herabstufung nicht erfolgt war, befanden sich diese Bediensteten nach wie vor in einem unangetasteten Beamtenverhältnis zu einem Dienstherrn im jetzigen Gebiet der Bundesrepublik; das kann nicht unberücksichtigt gelassen werden. Die von der Beklagten geäußerte Meinung, die betreffenden Beamten hätten, auch wenn sie im Dienst geblieben seien, nach dem 8. Mai 1945

keine "Rechte" gehabt, geht fehl. Eine Rechtsgrundlage für eine derartige Annahme läßt sich nicht finden. Vielmehr muß man davon ausgehen, daß mangels entgegenstehender Vorschriften auch die nach dem 8. Mai 1945 im aktiven Dienst verbrachte Zeit nach den allgemeinen Regeln zu beurteilen ist.

Die in dem Gesetz zu Art 131 GrundG enthaltene Regelung will bei den hier in Betracht kommenden Beamten nur die Rechtsstellung nach dem Ausscheiden klären; für die davorliegende Zeit fehlt es an einem Bedürfnis für eine besondere Regelung. Ist aber der der Regelung zugrunde liegende Anknüpfungspunkt nicht der 8. Mai 1945, sondern das Ausscheiden des Beamten, dann muß auch als "Stichtag für die Festsetzung des Status ... der Tag der tatsächlichen Entfernung" maßgebend sein (vgl. Anders 3. Aufl. 1954 Bem 2 zu § 63, Bem 8 Abs 3 zu § 62 unter Hinweis - Fußnote 1 - darauf, daß im Ergebnis auch das Urteil des BVG - BVerfGE 3, 184, 202 - als zustimmend anzusehen sei).

Da der Kläger bei seiner Herabstufung bereits das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 2 c 2 bezogen hat, ist nach den obigen Ausführungen dieses auch bei der Berechnung der Ruhegehaltfähigen Bezüge zugrunde zu legen. Die Folge hiervon ist, daß die Beklagte nicht berechtigt war, auf Grund des Bundesgesetzes zu Art 131 GrundG ihren Bescheid vom 10. Januar 1951 abzuändern, und verpflichtet ist, dem Kläger die Pension nach Maßgabe dieses Bescheids zu zahlen.

Die Revision war deshalb zurückzuweisen. Die
Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Dr. Geiger

Dr. Pagendarm

Rietschel

Dr. Kreft

Wolany